

Kants Theorie der Erfahrung*

Nobutaka Okamura

I. Vorläufiges Verständnis der Erfahrung

Die Leitfrage der *Kritik der reinen Vernunft* (KrV) lautet: Wie sind synthetische Urteile a priori möglich? (B19) Bei dieser Fragestellung geht Kant davon aus, daß es z.B. in der Mathematik und teilweise auch in der Physik solche Urteile gibt (B20); er zielt aber dabei zugleich darauf, „den Grund der Möglichkeit synthetischer Urteile a priori aufzudecken“ (A10), der nach ihm im reinen Verstande zu suchen ist. Das Merkwürdige dabei ist, daß er diesen Grund, nämlich Grundsätze des Verstandes nicht nur als Grundlage für die genannten Wissenschaften ansieht, sondern darüber hinaus versucht, für sie Beweise zu erbringen und sie somit zu begründen. Wir können daher zwar sagen, daß Kant die Wirklichkeit von synthetischen Urteilen a priori in der Mathematik und der Physik als unzweifelhaft annahm, aber niemals dürfen wir sagen, daß er sie für seine Erkenntnistheorie als Grundlage nahm. Die Grundlage für seine Erkenntnistheorie liegt vielmehr im Begriff der Erfahrung, oder was auf dasselbe hinausläuft, in der „Möglichkeit der Erfahrung“ und die Absicht seiner Untersuchung besteht darin, die Möglichkeit der Erfahrung auf ihre Bedingungen hin zu erörtern (analytischer Weg), und zugleich zu erklären, auf welche Weise die Erfahrung aufgrund dieser Bedingungen zustande gebracht werden kann (synthetischer Weg). Auf diesen beiden Wegen der Untersuchung geht Kant von einem vorläufigen Verständnis der Erfahrung aus, das er in der Einleitung zur KrV (A8/B11f.) zur Sprache bringt.

Es geht hier zunächst darum, wie *empirisch*-synthetische Urteile möglich sind. Kant bemerkt aber sogleich, daß es da „gar keine Schwierigkeit“ (A8) gibt, da wir die Erfahrung schon als ein „Ganzes“ (B12. s. auch A97) besitzen, worauf wir uns immer berufen können, um empirische Synthesen durchzuführen. In diesem Vorverständnis sind bereits folgende Wesenszüge der Erfahrung enthalten. Die Erfahrung bringt uns einzelne Tatsachen,

*Diese Abhandlung ist die überarbeitete Fassung eines zweiteiligen Vortrags, den ich im Sommersemester 1997 im Oberseminar von Professor Prauss an der Universität Freiburg gehalten habe.

mehr oder weniger regelmäßig. Es ist dennoch durchaus möglich, daß unsere Erfahrungserkenntnisse im Nachhinein als falsch entlarvt werden oder wir nicht entscheiden können, ob sie wahr oder falsch sind. Trotzdem sind wir meistens irgendwie gegen Irrtümer gesichert und können uns auf unsere Erfahrung verlassen. Dies ist unser allgemeines Verständnis der Erfahrung, woran Kant auch im Grunde festhält.

II. Zwei Arten von empirischen Urteilen

In den *Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können* versucht Kant, dieses Verständnis der Erfahrung dadurch zu verfeinern, daß er die empirischen Urteile in Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteile einteilt. „Empirische Urteile, so fern sie objektive Gültigkeit haben, sind Erfahrungsurteile; die aber, so nur subjektiv gültig sind, nenne ich bloße Wahrnehmungsurteile.“ (§18: IV298) Zu diesen beiden Arten von empirischen Urteilen: Wahrnehmungsurteile (WU) und Erfahrungsurteile (EU) können je zwei Interpretationen vorgebracht werden.

WU: 1. Urteile über Gegenstände der Innenwelt oder Bewußtseinsinhalte (WU1)

2. nicht gesicherte Urteile über Gegenstände der Außenwelt (WU2)

EU: 1. Urteile über Gegenstände der Außenwelt (EU1)

2. Irgendwie gesicherte Urteile über Gegenstände der Außenwelt (EU2)

Von diesen vier Arten von Urteilen sind zunächst vier Zusammensetzungen möglich. Da aber die Kombination WU2–EU1 weder einen kontradiktorischen noch einen konträren Gegensatz ergibt, muß sie hier entfallen. Es sollen somit nur folgende drei Möglichkeiten der Zusammensetzung in Betracht kommen: 1. WU1–EU1 (Körner, Prauss), 2. WU1–EU2 (Allison) und 3. WU2–EU2 (Simmel).

Um nun hierüber eine Entscheidung zu treffen, müssen wir zunächst unsere Aufmerksamkeit auf folgende Stellen in den *Prolegomena* lenken. „Alle unsere Urteile sind zuerst bloße Wahrnehmungsurteile: sie gelten bloß für uns, d.i. für unser Subjekt, und nur hinten nach geben wir ihnen eine neue Beziehung, nämlich auf ein Objekt, und wollen, daß es auch für uns jederzeit und eben so für jedermann gültig sein solle; ...“ (§18. *ibid.*) Das Wahrnehmungsurteil „hat ... nur subjektive Gültigkeit, es ist bloß Verknüpfung der Wahrnehmungen in meinem Gemütszustande, ohne Beziehung auf den Gegenstand.“ (§ 20: IV300)

Was versteht Kant unter dem Erfahrungs- und dem Wahrnehmungsurteil? Welche Interpretation paßt am besten? Um eine Entscheidung darüber herbeizuführen, sollte man

sich vorerst darüber im klaren sein, was Kant meint, wenn er von der

1. *Beziehung* eines Urteils oder einer Erkenntnis aufs Objekt, und der
2. *objektiven Gültigkeit* des Urteils oder der Erkenntnis spricht.

III. Die „Beziehung“ der Erkenntnis auf das Objekt

3-1. Die Beziehung der Vorstellung auf das Objekt

Den Ausdruck „Beziehung auf das Objekt“ benutzt Kant nicht nur für das Urteil, sondern auch für die „Vorstellung mit Bewußtsein“ überhaupt, die er „Perception“ nennt. Diese teilt er in „Empfindung (sensatio)“ und „Erkenntnis (cognitio)“ ein. Die letztere wird auf „Anschauung (intuitus)“ und „Begriff (conceptus)“ weiter unterteilt. Zu diesen Arten der Perception gibt er folgende Erklärungen. „... eine Perception, die bloß *aufs Subject* als ein Zustand desselben *bezogen* wird, heißt Empfindung; die *aufs Object bezogen* wird: Erkenntnis.“ (XVI R2836; betont von mir, wie unten) „Alle Erkenntnisse, das heißt: alle mit Bewußtsein *auf ein Object bezogene* Vorstellungen sind entweder Anschauungen oder Begriffe.“ (IX 91) „Jene [gemeint: Erkenntnis] ist entweder Anschauung oder Begriff (intuitus vel conceptus). Jene *bezieht sich unmittelbar auf den Gegenstand* und ist einzeln; dieser mittelbar, vermitteltst eines Merkmals, was mehreren Dingen gemein sein kann.“ (A320/B376f.)

So gesteht Kant allen Arten von Perzeptionen, d.h. Empfindungen, Anschauungen und Begriffen eine „Beziehung“ zu. Außerdem spricht er sie, wie wir bald sehen werden, auch Urteilen zu. Was Kant oben unter „Beziehung“ versteht, darüber müssen wir uns vorerst klar werden. Mein Vorschlag ist: die Beziehung oder das Bezogensein einer Perzeption auf das Subjekt oder Objekt meint nichts anderes als dies, daß wir uns dadurch das Subjekt oder Objekt, irgendwie *bewußt vorstellen*. „Beziehung“ bedeutet hier das *bewußte Vorstellen von* einem Subjekt oder Objekt, nämlich die Intentionalität des Bewußtseins im Sinne Husserls. In einer Reflexion sagt Kant: „Jene [gemeint: Empfindung] *stellt* bloß eine Veränderung in uns, diese [gemeint: Erkenntnis] einen Gegenstand *vor*.“ (XVI R1705) Von der Erkenntnis kann man daher sagen: Ihr Sich-Beziehen aufs Objekt heißt das-Objekt-*Vorstellen* mit Bewußtsein. Mir scheint, daß eben in diesem Sinne die Erkenntnis (Anschauung oder Begriff) an der betreffenden Stelle der *KrV* als „*objektive* Perzeption“ (A320/B376) bezeichnet ist.

3-2. Die Beziehung des Urteils auf das Objekt

Einen grundlegenden Unterschied zwischen Anschauung bzw. Begriff einerseits und Urteil andererseits will Kant, wie Descartes, in der Wahrheitsdifferenz sehen. „Man kann also zwar richtig sagen : daß die Sinne nicht irren, aber nicht darum, weil sie jederzeit richtig urteilen, sondern weil sie gar nicht urteilen.“(A293/B350) „Die Empfindung ist kein Urteil und ist niemals falsch.“ (XVI R2127) „Wahrheit und Falschheit ist nur in Urteilen nicht in Begriffen. Wer nicht urteilt, dessen Erkenntnis kann ich weder wahr noch falsch nennen : durchs Urteilen nur offenbart sich die Wahrheit und Falschheit“ (XXIV386 ; s. auch *ibid.* 84,88,386, R2142).

Wie gesagt, beziehen sich Anschauungen und Begriffe aufs Objekt nur in dem Sinne, daß sie dieses *vorstellen*. Mit dem Urteil verhält es sich ganz anders. Beim Urteil haben wir nicht nur Vorstellungen vom Objekte, sondern stellen sie auch als wahr oder falsch hin und behaupten damit die Wirklichkeit oder Unwirklichkeit des vorgestellten Objekts. Dieses Hinstellen oder Behaupten bezeichnet Kant merkwürdigerweise auch als die *Beziehung* der Vorstellung aufs Objekt. „... eine Erkenntnis ist falsch, wenn sie mit dem Gegenstande, worauf sie *bezogen* wird, nicht übereinstimmt, ob sie gleich etwas enthält, was wohl von anderen Gegenständen gelten könnte.“ (A58/B83 ; s. auch IX 50f.) „Der Unterschied ... zwischen Wahrheit und Traum wird nicht durch die Beschaffenheit der Vorstellungen, die *auf Gegenstände bezogen werden*, ausgemacht, ...“ (Prol. IV290.)

Hier kann man meines Erachtens drei Stufen der „Beziehung“ der Vorstellung auf das Objekt unterscheiden:

- 1) Die Vorstellung bzw. Erkenntnis (Anschauung oder Begriff) bezieht sich von vornherein auf ein Objekt , und zwar in dem Sinne, daß sie es mit Bewußtsein *vorstellt*. (Kant sagt oben, daß sie „etwas enthält“, nämlich einen Inhalt hat.)
- 2) Das Beziehen des Erkenntnisinhalts auf einen Gegenstand durch das Urteil, nämlich das *Hinstellen* oder *Behaupten* der Vorstellung bzw. des Inhalts als gültig für einen Gegenstand, das aber wahr oder falsch sein kann.
- 3) die *Wahrheit* des Urteils, nämlich daß es *mit dem Gegenstand* „*übereinstimmt*“ und *davon „gilt“*.

Es ist bemerkenswert, daß Kant in bezug auf all diese Stufen der Erkenntnis den Ausdruck »*Beziehung* der Erkenntnis bzw. der Vorstellung aufs Objekt« verwendet. Die ersten zwei Stufen haben wir oben schon erwähnt. Auf die letzte Stufe werden wir später zu sprechen

kommen. Hier gilt es zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß Kant eine noch tiefere Stufe der Beziehung der Erkenntnis aufs Objekt, die sogar der ersten vorhergeht und zugrundeliegt, annimmt.

3-3. Die Funktion des Verstandes, Vorstellungen auf ein Objekt zu beziehen

Es ist klar, daß auf der zweiten Stufe das Urteil oder das Urteilen durch den Verstand gebildet oder vollzogen wird. Vom Begriff, der der ersten Stufe angehört, kann man mit Kant sagen, daß er gleichfalls durch den Verstand hervorgebracht wird. Nun ist oben der Begriff als diejenige Erkenntnis charakterisiert worden, die ein Objekt allgemein vorstellt und somit von vornherein auf das Objekt bezogen ist. Man soll hier fragen, wie diese Funktion des Vorstellens dem Begriff zukommt. Kants Antwort darauf lautet, daß sie aus dem Verstande stammt, der ihn erzeugt. Der Verstand gibt dem Begriff diese Funktion, *er bezieht* den Begriff von vornherein auf ein Objekt, nämlich in seiner Erzeugung selbst, nicht erst in seiner Verwendung im Urteil. Eben deshalb bezieht sich der Begriff wesensmäßig auf das Objekt. Dieses ursprüngliche Beziehen des Begriffs aufs Objekt durch den Verstand findet bei jedem Begriff immer statt, sofern sein Gegenstand zumindest logisch möglich ist. In der Einleitung zur *Kritik der Urteilskraft* (V174) bemerkt Kant zwar, daß Begriffe „auf Gegenstände bezogen werden, unangesehen ob ein Erkenntnis derselben möglich sei oder nicht“. Hier versteht er aber unter der Möglichkeit der Erkenntnis nicht die logische, sondern die reale. Seine Ansicht hier an dieser Stelle nämlich besteht darin, daß ein Begriff durch den Verstand auf ein Objekt bezogen wird, wenn er zumindest logisch möglich ist, gleichviel ob er auch real möglich ist oder nicht.

Wie verhält es sich nun mit der Anschauung? Sie wird uns, so Kant, durch die Sinnlichkeit geliefert. Sie stellt auch, wie der Begriff, ein Objekt vor, aber im Gegensatz zum Begriff unmittelbar. Es taucht nun die Frage auf: Gehört dieses „Vorstellen“ des Objekts zur Sinnlichkeit? Stellt sich die Sinnlichkeit in der Anschauung das Objekt vor? Kants Antwort darauf lautet: Niemals. Das, was die Anschauung aufs Objekt bezieht und sie eben zur unmittelbaren Vorstellung *eines Objekts* macht, ist nicht die Sinnlichkeit, sondern gerade der Verstand. Die Sinnlichkeit liefert uns nur Empfindungen in uns. Empfindungen sind aber noch nicht Vorstellungen des Objekts. Damit aus ihnen eine Anschauung als Vorstellung vom Objekt entstehen kann, müssen sie irgendwie durch den Verstand „bearbeitet“ (A1) werden. So tiefgründig versteht hier Kant die Funktion des Verstandes; er ist dasjenige Grundvermögen von uns, alle Erkenntnis, d.h. nicht nur Begriffe, sondern auch Anschau-

ungen von vornherein bei ihren Entstehung *auf ein Objekt überhaupt zu beziehen* und somit sie *als Vorstellung des Objekts allererst möglich zu machen*. Gerade in diesem Sinne behauptet Kant: „Das Denken ist die Handlung, gegebene Anschauung *auf einen Gegenstand zu beziehen*.“ (A247/B304) „Also muß ein transzendentaler Grund ... angetroffen werden, ohne welchen es unmöglich wäre, *zu unseren Anschauungen irgendeinen Gegenstand zu denken*“ (A106). „Also sind jene [gemeint: Kategorien] auch Grundbegriffe, Objekte überhaupt zu den Erscheinungen zu denken,..“ (A111) „... so bleibt doch noch die Form des Denkens, d.i. die Art, dem Mannigfaltigen einer möglichen Anschauung einen Gegenstand zu bestimmen.“ (A254/B309)

Der Verstand ist im Verständnis Kants das Grundvermögen, den Anschauungen die Beziehung auf einen Gegenstand überhaupt ursprünglich zu verschaffen und damit es möglich zu machen, daß uns in der Anschauung gerade ein *Gegenstand* erscheint. Diese Grundfunktion des Verstandes als Einheit des Bewußtseins auffassend, sagt Kant: „Die Einheit des Bewußtseins ist also eine objektive Bedingung aller Erkenntnis, ... unter der jede Anschauung stehen muß, um für mich *Objekt zu werden* ...“ (B138) Ohne diese letztgrundlegende Vorleistung des Verstandes würde alle Erkenntnis, einschließlich der Anschauung, ihre Beziehung aufs Objekt und damit auch alle Objekte verlieren. „Wenn ich alles Denken ... wegnehme, so bleibt gar keine Erkenntnis *irgendeines Gegenstandes* übrig; denn durch bloße Anschauung wird gar nichts gedacht, und, daß diese Affektion der Sinnlichkeit in mir ist, macht gar keine *Beziehung* von dergleichen Vorstellung *auf irgend ein Objekt* aus.“ (A253/B309)

IV. Die „objektive Gültigkeit“ bzw. „objektive Realität“ der Erkenntnis

Diese Ausdrücke verwendet Kant überwiegend für Begriffe und Urteile (Von Anschauungen s. B137). Zuerst sollte die objektive Realität von Begriffen angesprochen werden.

4-1. Von den Begriffen im allgemeinen

Der Verstand ist nach Kant, wie oben dargelegt, das Grundvermögen der Erkenntnis, allen Arten der Erkenntnis, sowohl den Anschauungen als auch Begriffen, allererst die *Beziehung auf ein Objekt* zu verschaffen. Es geht uns nun hier um die Begriffe. Alle widerspruchsfreien Begriffe werden, wie gesagt, durch den Verstand vom Anfang an wesensmäßig auf ein Objekt bezogen und stellen es vor. Nun ist zu fragen, ob die Begriffe dadurch, daß

sie so durch den Verstand auf ein Objekt bezogen werden, ihre objektive Realität bzw. Gültigkeit bekommen? Dieser Meinung ist Kant nicht. Seine Ansicht besteht darin, daß ein Begriff seine *objektive Realität* bzw. *Gültigkeit* nur dann bekommen kann, wenn er sich auf einen wirklichen, oder zumindest *real möglichen* Gegenstand bezieht (A156/B195; s. auch Prolog S.161). Unter Umständen benutzt er dafür auch die Ausdrücke „Bedeutung“ oder „Sinn“ (A146/B185, A155 f./B194f., A245, B302Anm.). Sinn und Bedeutung kann ein Begriff erst dann gewinnen, wenn er sich auf einen zumindest real möglichen Gegenstand bezieht. Unter welchen Bedingungen ein Gegenstand überhaupt stehen muß, um als real möglich angesprochen zu werden, muß hier noch offen stehen. Einen Begriff ohne objektive Realität bzw. Gültigkeit, ohne Beziehung aufs Objekt in diesem Sinne (A220/B267), sieht Kant als „leer“ (A51/B75, A220/B267), als „bloße Gedankendinge“ (A771/B799, Prolog IV 295f.), „bloßes Hirngespinnst“ (A91/B123, A157/B196), „wirkürliche Gedankenverbindung“ (A223/B270) an. Mit einem solchen Begriff kann man zwar „spielen, aber dadurch niemals etwas „erkennen“ (A155/B194).

4-2. Von den reinen Verstandesbegriffen oder Kategorien

Im Verständnis Kants machen die reinen Verstandesbegriffe die Grundformen des Verstandes aus, nach denen alle Leistungen des Verstandes, daher das Beziehen der Vorstellungen auf den Gegenstand vollzogen werden. Sie bilden Grundformen der Erkenntnis, nach denen jede Vorstellung auf einen Gegenstand bezogen wird und somit als eine Vorstellung des Gegenstandes, oder anders verwendet, als eine objektive Vorstellung aufgefaßt wird. Sie müssen nun auch – und dies ist ein entscheidender Punkt der Kantischen Erkenntnistheorie – Grundformen *der Gegenstände* sein, weil diese nur dadurch, daß sie von uns vorgestellt werden, „*Gegenstände für uns*“ (A90/B123) werden können, und weil außer solchen Gegenständen, „nichts für uns ein Gegenstand“ „ist“ (A582/B610). Wenn das so ist, folgt daraus zwangsläufig, daß sich die reinen Verstandesbegriffe *a priori auf die Gegenstände überhaupt beziehen*, und zwar nunmehr nicht mehr bloß in jenem Sinne, daß ihnen gemäß die Gegenstände „vorgestellt“ werden, sondern gerade in dem neuen Sinne, daß sie mit den Gegenständen „übereinstimmen“, weil diese mit ihnen wesensmäßig übereinstimmen müssen, und dies wiederum deshalb, weil die reinen Verstandesbegriffe eben die Grundformen aller Gegenstände für uns sind.

Wenn Kant im Deduktions-Kapitel die Beziehung der reinen Verstandesbegriffe auf den Gegenstand unter dem Namen der „objektiven Realität“ bzw. „objektiven Gültigkeit“ zum

Thema macht, versteht er diese Ausdrücke offensichtlich in diesem neuen Sinne. Er behandelt da den „*Gebrauch*“ (A85/B117) der reinen Verstandesbegriffe und zieht die „*Befugnis*“ und „*Rechtmäßigkeit*“ solches Gebrauchs“ (a.a.O.) in Erwägung.

Die reinen Verstandesbegriffe sind als allgemeine Vorstellungen vom Objekt, wie andere Vorstellungen vom Objekt, von vornherein auf dieses bezogen. Sie haben nämlich von vornherein die Beziehung aufs Objekt im ersten Sinne des Wortes. Aber von dieser Beziehung ist hier nicht mehr die Rede. Nicht darum, sondern eben um den „*Gebrauch*“ der reinen Verstandesbegriffe und die „*Befugnis* solches Gebrauchs“ handelt es sich hier. Aber was besagen diese Ausdrücke? Man kann sie, glaube ich, folgendermaßen auslegen. Die reinen Verstandesbegriffe werden in bezug auf alle Erscheinungen so allgemein *gebraucht*, als seien sie von vornherein auf alle Erscheinungen oder Objekte anwendbar. Nun gilt es zu fragen, ob dieser allgemeine „*Gebrauch*“ der reinen Verstandesbegriffe *recht hat*, ob wir nämlich *befugt* sind, sie so allgemein anzuwenden. Die Antwort Kants darauf ist, daß sie deshalb ohne Ausnahme auf Objekte anzuwenden sind, weil diese von vornherein unter ihnen stehen sollen, und dies wiederum eben deswegen, weil die reinen Verstandesbegriffe die Grundformen von allen Objekten ausmachen, mit denen diese notwendigerweise übereinstimmen sollen, um „Gegenstände für uns“ zu werden. Gerade als solche notwendigen Bedingungen besitzen sie ihre „objektive Realität“ oder „objektive Gültigkeit“, die Kant nun auch durch „Wahrheit“ (A128, A158/B197. Vgl. auch A62f./B87, X130f.) oder „transzendente Wahrheit“ (A146/B185, A221f./B269) kennzeichnet.

4-3. Die Objektive Gültigkeit des Urteils

Oben haben wir schon erwähnt, daß der Ausdruck »Beziehung des Urteil aufs Objekt« bei Kant zwei unterschiedliche Bedeutungen unter sich enthalten. Zuerst kann er bedeuten, daß sich ein Urteil auf ein Objekt bezieht, unangesehen ob es wahr oder falsch ist. Zweitens kann er aber auch eben die *Wahrheit* des Urteils, seine *Übereinstimmung mit dem Objekt* bedeuten. Diese zweite Stufe von Beziehung des Urteils aufs Objekt bezeichnet Kant nun bemerkenswerterweise als „*objektive Gültigkeit*“ des Urteils. Im Grundsatz-Kapitel behauptet Kant in bezug auf den Grundsatz der Kausalität: „Also ist ... das Verhältnis der Ursache zur Wirkung die Bedingung der *objektiven Gültigkeit* unserer empirischen Urteile in Ansehung der Reihe der Wahrnehmungen, mithin der *empirischen Wahrheit* derselben, und also der Erfahrung. Der Grundsatz des Kausalverhältnisses in der Folge der Erscheinungen *gilt* daher auch ..., weil er selbst der Grund der Möglichkeit einer solchen Erfah-

rung ist.“(A202/B247)

Hieraus ist ersichtlich, daß Kant zwischen der transzendentalen Wahrheit vom Grundsatz der Kausalität (im Zitat gesagt: „gilt“) einerseits und der empirischen Wahrheit unserer empirischen Urteile andererseits unterscheidet und auch der letzteren die Bezeichnung: „objektive Gültigkeit“ schenkt. An einer Stelle im Deduktions-Kapitel sagt er auch „*objektive Gültigkeit (Wahrheit) der empirischen Erkenntnis*“ (A125). An einer anderen Stelle im Grundsatz-Kapitel stellt er sie der „Rhapsodie der Wahrnehmungen“ (A156-158/B195-197) gegenüber.

Das Ergebnis unserer bisherigen Betrachtungen möchte ich hier folgenderweise kurz zusammenfassen.

(1) Die „Beziehung“ der Erkenntnis aufs Objekt. Dieser Ausdruck kann bei Kant folgendes bedeuten: 1. das *Vorstellen* des Objekts durch den Verstand in der Anschauung oder im Begriff, 2. das *Hinstellen* des Objekts durch den Verstand im Urteil und 3. die *Wahrheit* der Erkenntnis, nämlich ihre *Übereinstimmung mit dem Objekt*.

(2) Die „objektive Realität“ bzw. „objektive Gültigkeit“ der Erkenntnis. Diese Ausdrücke haben einen weiter eingeschränkten Anwendungsbereich im Vergleich zum ersten; sie tauchen erst auf der dritten von den oben genannten Stufen, nämlich auf der Stufe der Wahrheit von Erkenntnis auf. Auf dieser Stufe unterscheidet Kant zwischen der empirischen und der transzendentalen Wahrheit und behauptet dabei, daß die Wahrheit vorzugsweise *den Urteilen*, nämlich den empirischen Urteilen und den apriorischen Grundsätzen des Verstandes zukommt. Er gibt aber auch den reinen Verstandesbegriffen die transzendente Wahrheit zu. Um übrigens die Wahrheit des Urteils kennzuzeichnen, zieht er den Ausdruck „objektive Gültigkeit“ vor, während er zur Bezeichnung der Wahrheit der reinen Verstandesbegriffe oft auch den anderen Ausdruck „objektive Realität“ benutzt.

Wir sollten im folgenden die Unterscheidung zwischen dem Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteil bei Kant zum Thema unserer Interpretation machen.

V. Die Kombination EU1-WU1

5-1. WU1

Bei der Unterscheidung zwischen dem Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteil in den *Prolegomena* geht Kant davon aus, daß beide empirisch sind und „ihren Grund in der

unmittelbaren Wahrnehmung der Sinne haben“ (§18: IV297). Genau denselben Ansatz will er zur Sprache bringen, wenn er in einigen Reflexionen ein empirisches Urteil überhaupt als „Urteil *aus* Wahrnehmungen“ bezeichnet (XVI R2743,3146). Aufgrund dieses Ansatzes will er den Unterschied zwischen dem Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteil in der Weise feststellen, daß dieses „ein *objektives* Urteil aus Wahrnehmungen“, „ein empirisches Urteil, dadurch ich einen Begriff vom Objekt bekomme“, ist, während jenes „ein Urteil aus *bloßen* Wahrnehmungen“ ist (IX113; XVI R3145f.). Nach dieser Charakterisierung beider Arten von Urteilen kann man daher mit aller Sicherheit sagen, daß für Kant das Wahrnehmungsurteil ein Urteil ist, das seinen Grund *nur* in *bloßen* Wahrnehmungen hat und *nur* daraus stammt, während das Erfahrungsurteil ein Urteil ist, das darüber hinaus zum „Begriff vom Objekt“ gelangt.

Mit dieser Unterscheidung beider Arten von Urteilen aber kann man leider noch nicht entscheiden, ob die Deutung WU1 oder WU2 zutrifft. Denn sowohl das WU1 als das WU2 können als ein aus bloßen Wahrnehmungen stammendes Urteil angesehen werden. Aufgrund bloßer Wahrnehmungen kann man nämlich unter Umständen zunächst nur ein Urteil über diese Wahrnehmungen fällen; darüber hinaus aber kann man wohl auch, obwohl nur aufgrund derselben Wahrnehmungen, ein Urteil über ein Objekt fällen, von dem es natürlich noch offen stehen muß, ob es wahr oder falsch ist, da es seinen Grund nur in den Wahrnehmungen hat. Um daher eine Entscheidung über den umstrittenen Punkt treffen zu können, müssen wir uns anderen Äußerungen Kants zuwenden.

Die Deutung WU1 scheint von einigen Stellen der *Prolegomena* bestätigt zu werden. Kant spricht hier das Wahrnehmungsurteil als dasjenige Urteil an, das „eine Beziehung der Wahrnehmung auf ein Subjekt ... *ausdrücke*“ (§18: IV298). Wahrnehmungsurteile „*drücken* nur eine Beziehung zweier Empfindungen auf dasselbe Subjekt, nämlich mich selbst, und auch nur in meinem diesmaligen Zustand der Wahrnehmung *aus*“ (§19: IV299). Durch Wahrnehmungsurteile werden Urteilsinhalte „*als* bloß zu meiner Wahrnehmung ... *gehörig* ... *vorgestellt*“ (§20: IV301).

Diese Charakterisierungen des Wahrnehmungsurteils in den *Prolegomena* scheinen zweifellos darauf hinzudeuten, daß die Deutung WU1 die einzige richtige Deutung des Wahrnehmungsurteils bei Kant sei. Wie oben dargelegt, hat die Empfindung im Sinne Kants, oder die Wahrnehmung in den *Prolegomena*, als ein Bewußtseinszustand von vornherein eine wesensmäßige Beziehung auf mich als Empfindenden oder Wahrnehmenden. Dieser Wesenscharakter der Empfindung bzw. Wahrnehmung, nämlich eine nur auf mich

bezogene subjektive Perzeption zu sein, werde, so kann man nun behaupten, eben durch das Wahrnehmungsurteil sprachlich „ausgedrückt“. Das Wahrnehmungsurteil sei nämlich ein urteilsmäßiger Ausdruck der Empfindung bzw. Wahrnehmung, oder kurz: ein Urteil, eine Aussage über Empfindung bzw. Wahrnehmung.

Diese Auslegung scheint sich an einer Stelle von Kants Logik-Vorlesung weiter bekräftigen zu lassen. „Ein Urteil aus bloßen Wahrnehmungen [d.h. Wahrnehmungsurteil] ist nicht wohl möglich als nur dadurch, daß ich meine Vorstellung, *als Wahrnehmung, aussage*. Ich, der ich einen Turm wahrnehme, nehme an ihm die rote Farbe wahr ... Bei der Berührung des Steins empfinde ich Wärme, ist ein Wahrnehmungsurteil.“(IX113. s. auch XVI R3145)

Wahrnehmungsurteile in diesem Sinne, oder „bloß subjektive Sätze (des Unmittelbaren Bewußtseins der Empfindung)“ sind, so kann man mit Kant sagen, „jederzeit wahr“; sie können niemals falsch sein, „wenn man nur wahrhaft ist.“(XVI R2259) Diese eigenartige Wahrheit nennt Kant „subjektive Wahrheit“ im Gegensatz zur „objektiven Wahrheit“ (XVI R1887,1918,2141,2145,2259).

5-2. EU1

Wenn wir das Wahrnehmungsurteil bei Kant als das WU1 verstehen sollen, erhöht sich immer die Wahrscheinlichkeit, daß vom Erfahrungsurteil die Deutung EU1 richtig ist. Denn das WU1 und das EU1 bilden einen kontradiktorischen Gegensatz zueinander und lassen sich daher gut einander gegenüberstellen. Während nämlich das WU1 nur über unsere Empfindungen bzw. Wahrnehmungen, bloße „Modifikationen des Gemüts“(A99) gefällt wird, wird dagegen das EU1 darüber hinaus über das Objekt gefällt. An einer Stelle der *Prolegomena* bezeichnet Kant gerade dieses Urteil, das Urteil *übers Objekt*, als „*objektives Urteil*“(Vgl. oben „objektive Perzeption“).

VI. Die Kombination WU2–EU2

6-1. Erfahrungsurteil

Jetzt möchte ich versuchen, meine Interpretation zum Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteil zu begründen.

Das Erfahrungsurteil faßt Kant als objektiv gültiges Urteil auf. Aber was soll die objektive Gültigkeit des Erfahrungsurteils heißen? Wie oben gezeigt, bedeutet sie, daß dieses wahr

ist. Auch in §18 der *Prolegomena* versteht Kant die „objektive Gültigkeit“ des Erfahrungsurteils als seine Wahrheit, nämlich Übereinstimmung mit seinem Gegenstand. Diese objektive Gültigkeit des Urteils setzt Kant in demselben Absatz mit seiner „notwendigen Allgemeingültigkeit“ gleich und sieht am Anfang des folgenden Paragraphen beides als „Wechselbegriffe“ an. Aber was soll es denn bedeuten, daß ein Erfahrungsurteil *notwendig allgemeingültig* ist?

Zuerst soll von der Allgemeingültigkeit die Rede sein. Kant bezeichnet das Erfahrungsurteil als dasjenige Urteil, das nicht bloß subjektiv gültig, sondern „auch für uns jederzeit und eben so für jedermann gültig“ (§18: IV 298), allgemeingültig ist. Hier gilt es unsere Aufmerksamkeit auf das Wort »auch« zu richten. Kant will hier augenscheinlich die Unterscheidung zwischen dem Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteil vermittels folgender Kontrastierung vornehmen: Wenn ein Urteil *nur* subjektiv gültig ist, dann ist es bloß ein Wahrnehmungsurteil. Wenn es dagegen *nicht nur* subjektiv gültig, sondern *auch* allgemeingültig ist, dann verdient es allererst Erfahrungsurteil genannt zu werden. Es ist bemerkenswert, daß hier die Allgemeingültigkeit des Erfahrungsurteils von Kant nicht so aufgefaßt wird, daß sie die subjektive Gültigkeit ausschließt, sondern immer so, daß sie diese voraussetzt und sogar einschließt. „Was allgemeingültig ist, ist auch vor mich gültig“. (XVI R2127)

Nun will Kant die Allgemeingültigkeit des Erfahrungsurteils dadurch genauer bestimmen, daß er sie durch „*notwendige* Allgemeingültigkeit“ auszeichnet. Aber was soll dieser Ausdruck wiederum bedeuten? Kant sagt: „... wenn ein Urteil mit einem Gegenstand übereinstimmt, so *müssen* alle Urteile über denselben Gegenstand auch untereinander übereinstimmen, ...“ (§18: IV 298). Dieses »müssen«, nämlich die Notwendigkeit, könnte man im hypothetischen Sinne verstehen. Aber dies meint Kant hier wahrscheinlich nicht. Denn kurz nach der Stelle sagt er: „Aber auch umgekehrt, wenn wir Ursache finden, ein Urteil für *notwendig* allgemeingültig zu halten ..., so müssen wir es auch für objektiv halten, ...“ (ibid. Hierzu vgl. auch XVI R2564, A820/B848) Hieraus geht hervor, daß Kant durch jenes »müssen« nicht nur eine hypothetische, sondern auch absolut positive Notwendigkeit zum Ausdruck bringen will. Das Erfahrungsurteil bei Kant wird in einem hier noch nicht zu klärenden Sinne als schlechthin notwendig geltendes Urteil konzipiert.

Aber worauf will Kant eigentlich hinaus, wenn er die objektive Gültigkeit des Erfahrungsurteils so zu präzisieren versucht, daß es nicht nur allgemeingültig, sondern auch *notwendig* allgemeingültig ist?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir hier schon, wenn auch nur flüchtig, unsere

Aufmerksamkeit auf seine Unterscheidung der Wahrheitskriterien lenken. Er unterscheidet nämlich zwischen dem äußeren und inneren Kriterium der Wahrheit. Jenes liegt in der „Beistimmung anderer“ (XVI R2159, 2163, 2171, 2175; IX 57). Diese „Beistimmung“ oder „Übereinstimmung“ unter uns (XVI R2128) bezeichnet Kant als bloß „subjektiv“ (XVI R2123, 2163) oder „psychologisch“ (XVI R2171). Sie liefert uns keine Notwendigkeit des Urteils, sondern nur eine *zufällige Übereinstimmung* unter uns (KpV, V12f.). Nur das innere Kriterium der Wahrheit, das Kant auch zunächst „logisch“ (XVI R2171) bezeichnet, kann „objektiv“ (XVI R2123) und „notwendig“ (KpV, *ibid.*) sein. Diese Art der Erkenntnis nennt Kant „Wissen“ (A822/B850). Dies ist „ein für jedermann *notwendig gültiges Urteil*“ (A821/B849). „Wissen *muß* sich mitteilen lassen und *gebietet* Beistimmung“ (XVI R2489; s. auch IX70).

Gegen diese Auslegung kann fogender Einwand erhoben werden. In den *Prolegomena* fasse Kant das Erfahrungsurteil als dasjenige auf, in dem „wir ... *wollen*, daß es auch für uns jederzeit und eben so für jedermann gültig sein *solle*“ (§18: IV298). Diese Bemerkung Kants lege eindeutig nahe, daß er das Erfahrungsurteil nicht als schon allgemeingültig, sondern bloß *Anspruch darauf erhebend* auffasse. Dieser Einwand scheint nun durch andere Bemerkungen Kants weiter bekräftigt zu werden. Er sagt: „Will ich, es soll Erfahrungsurteil heißen, so *verlange* ich, daß diese Verknüpfung unter einer Bedingung stehe, welche sie allgemein gültig macht.“ (§19: IV299) An einer anderen Stelle formuliert er denselben Gedanken folgendermaßen: Im Erfahrungsurteil wird das Prädikat als zum Subjekt „notwendig gehörig *vorge stellt*“ (§20: IV301).

Auf diesen Einwand könnte man meiner Meinung nach Folgendes erwidern. In den angeführten Bemerkungen legt Kant den *Begriff* des Erfahrungsurteils als allgemein anerkannt zugrunde. Das Erfahrungsurteil ist nämlich ein im strengen Sinne objektiv gültiges und notwendig allgemeingültiges Urteil. Diesen Begriff des Erfahrungsurteils haben wir gemeinsam und eben aufgrund dieses im allgemeinen Besitz liegenden Begriffs „verlangen“ wir, unsere Urteile und unseren Anspruch auf ihre objektive Gültigkeit zu *berechtigen*. Nur wenn diese Berechtigung herbeigebracht wird, verdienen sie es erst, Erfahrungsurteile zu „heißen“. Um nämlich ein Urteil *mit Recht* als objektiv gültig hinstellen zu können, sollen wir es hinreichend begründen und rechtfertigen. Gerade in diesem strengen Sinne sagt Kant von den Erfahrungsurteilen, daß in ihnen „die synthetische Einheit der Wahrnehmungen als notwendig und allgemeingültig *vorge stellt* wird“ (§22: IV305). Hier sollten wir aber nicht auf das »*vorge stellt*«, sondern auf das »notwendig

und allgemeingültig ≪ Gewicht legen, da Kant im unmittelbar vorangehenden Satz das Erfahrungsurteil als dasjenige Urteil kennzeichnet, in dem die Verknüpfung der Wahrnehmungen „notwendig“ ist.

6-2. Wahrnehmungsurteil

Wie oben kurz gezeigt, ist es höchstwahrscheinlich, daß Kant unter dem Wahrnehmungsurteil das WU1 versteht. Dabei begegnen wir immer wieder ähnlichen Redeweisen. Er sagt zum Beispiel, daß die Wahrnehmung, die als subjektives Phänomen in uns entsteht, im Wahrnehmungsurteil eben als solches, als subjektives Phänomen „vorgestellt“, „ausgedrückt“ oder „ausgesagt“ wird. – Daher müssen wir die Deutung WU1 zumindest teilweise anerkennen. Wir können aber jedoch nicht umhin, in dieser Deutung auch einen Haken zu sehen.

Nach Kennzeichnung Kants sind Wahrnehmungsurteile „nur subjektiv gültig“, während Erfahrungsurteile *nicht nur* subjektiv, sondern „auch“ intersubjektiv und objektiv gültig sind. Es ist bemerkenswert, daß Kant hier nicht nur Wahrnehmungsurteilen, sondern auch Erfahrungsurteilen „subjektive Gültigkeit“ zuerkennt. Man muß ihn dabei natürlich fordern, diesen Ausdruck univok zu verwenden. Aber diese Forderung würde niemals in Erfüllung gehen, wenn die Wahrnehmungsurteile hier als das WU1 verstanden werden sollten, gleichviel ob die Erfahrungsurteile als das EU1 oder das EU2 aufgefaßt werden mögen. Ein Erfahrungsurteil, egal ob das EU1 oder das EU2, kann nicht im geringsten die „subjektive Gültigkeit“ im Sinne vom WU1 haben; es kann nämlich nie ein Urteil über das Subjekt sein. Oder hat Kant den Erfahrungsurteilen eine falsche Charakterisierung gegeben, wenn er sie als diejenigen Urteile kennzeichnete, die „auch“ objektiv oder intersubjektiv sind?

Um diese Frage zu beantworten, muß man sich, meines Erachtens, Kants Theorie des „Fürwahrhaltens“ zuwenden. In der Methodenlehre der *KrV* versucht er seine Theorie des Fürwahrhaltens aufzustellen und geht dabei davon aus, daß *jedes* Fürwahrhalten „die subjektive Gültigkeit“ (A822/B850) hat. Diese Gültigkeit nennt er auch „Privatgültigkeit“ (A820/B848). Auf dieser Grundlage versucht er nun zwei Arten des Fürwahrhaltens zu unterscheiden, nämlich die „Überredung“ und „Überzeugung“. Diese wird gekennzeichnet als das Fürwahrhalten, das „zugleich objektiv gilt“ (A822/B850) und „für jedermann gültig ist“ (A820/B848). Sie wird auch als „Gewißheit“ oder „Wissen“ (A822/B850) bezeichnet. Die Überredung dagegen wird charakterisiert als das Fürwahrhalten, das „nur in der besonderen Beschaffenheit des Subjekts seinen Grund“ „hat“ (ibid.). Sie ist das „Vorwahrhalten aus

bloß subjektiven Gründen“ (XVI R2486), hat daher „nur Privatgültigkeit“ und „läßt sich nicht mitteilen“ (A820/B848). Nur das Wissen allein kann mitgeteilt werden.

Schon durch diesen Verweis auf Kants Theorie des Fürwahrhaltens ist ersichtlich, daß die Unterscheidung der oben genannten zwei Arten von Urteilen und die Einteilung des Fürwahrhaltens in Überredung und Überzeugung bzw. Wissen bei Kant in einem engen Zusammenhang stehen. Man kann daher mit guten Gründen erwarten, daß Kants Theorie des Fürwahrhaltens uns sehr hilfreich für die Auslegung seiner Urteilslehre ist.

Ich möchte folgenden Vorschlag machen. Das Wahrnehmungsurteil im Sinne Kants kann man gut verstehen, wenn man es als eine Art der Überredung auslegt. Die Überredung ist dasjenige Fürwahrhalten übers Objekt, das nur aus subjektiven Gründen von uns gemacht wird. Als solche subjektiven Gründe führt Kant z.B. die Disposition des Gemüts (sinnlichen habitus), Neigung, Gewohnheit, Nachahmung usw. an. (XVI R2524,2550) Die Wahrnehmung im Sinne der *Prolegomena* kann man sicher hierzu rechnen und sagen, daß das Wahrnehmungsurteil eine Art der Überredung ist, nämlich die Überredung aus bloßen subjektiven Gründen der Wahrnehmungen.

Unser Problem ist daher, ob man das Wahrnehmungsurteil bei Kant als das WU1 (Urteil über Wahrnehmungen) oder als das WU2 (Urteil über ein Objekt aus Wahrnehmungen) deuten soll. Wie oben erwähnt, müssen wir aufgrund einiger Bemerkungen Kants in seiner Logik-Vorlesung und Reflexion zugeben, daß er unter dem Wahrnehmungsurteil zumindest teilweise das WU1 versteht. Daher gilt es nur noch zu fragen, ob man das Wahrnehmungsurteil auch noch als das WU2 auslegen kann. Das WU2 kann man, wie gezeigt, als eine Überredung betrachten. Die Frage ist daher, ob man das Wahrnehmungsurteil bei Kant auch noch als eine Art der Überredung auslegen kann. Um hierüber eine Entscheidung zu treffen, müssen wir uns hier Kants Beispielen für Wahrnehmungsurteile in § 19 der *Prolegomena* zuwenden.

1. „Das Zimmer ist warm.“
2. „Der Zucker ist süß.“
3. „Der Wermut ist niedrig.“
4. „Die Luft ist elastisch.“

Bei der Erläuterung dieser Urteile geht Kant davon aus, daß sich die Wahrnehmungsurteile in zwei Arten weiter eingeteilt werden können; es gibt nämlich nicht nur diejenigen Wahrnehmungsurteile, die sich in Erfahrungsurteile verwandeln können (a), sondern auch diejenigen, die sich nicht in diese verwandeln können (b). Zu diesen rechnet Kant die ersten

drei von den oben angeführten Beispielen, zu jenen dagegen das letzte. Trotz dieses Unterschieds stimmen sie aber alle darin überein, daß sie Urteile *über ein Objekt* (ein Zimmer, die Luft usw.) sind und in ihnen die Kopula verwendet wird. Auf der anderen Seite aber werden sie alle *aufgrund bloßer Wahrnehmungen* gefällt und eben deshalb haben sie zunächst *bloß subjektive Gültigkeit*. Ich kann bei ihnen „gar nicht“ „*verlangen*, daß ich es jederzeit, oder jeder anderer es eben so, wie ich, finden *soll*“ (§19: IV 299). Es fehlt den Wahrnehmungsurteilen nämlich diese Art *Anspruch* auf die *notwendige* Allgemeingültigkeit, der für die Erfahrungsurteile im Sinne vom EU2 konstitutiv ist.

Aufgrund dieser Feststellung können wir die gesammte Problemlage des Wahrnehmungsurteils bei Kant folgenderweise rekonstruierend darstellen. Wenn wir z.B. in ein Zimmer treten und eine Wärme empfinden und dann aufgrund dieser Empfindung sagen, dies Zimmer sei warm, so fällen wir sicher ein Urteil übers Objekt. Da stellen wir allerdings unser Urteil zunächst als wahr hin, aber, wie gezeigt, ohne Anspruch auf die notwendige Allgemeingültigkeit. Hier wird das Prädikat „warm“, obgleich es in Wirklichkeit auf unserer Empfindung beruht, jedoch zunächst von uns als mit objektiver Bedeutung behaftet angesehen und als solches gebraucht, nämlich dem Zimmer zugeschrieben (WU2). Dies Urteil mag manchmal vorschnell sein und daher, wenn wir dabei kritisch genug sind, mögen wir das Urteil nur als ein vorläufiges Urteil fällen, um es nötigenfalls nachher einer Prüfung zu unterziehen. In beiden Fällen aber schreiben wir ohnehin dem Zimmer das Prädikat zu und fällen ein Urteil übers Objekt. Der Unterschied liegt nur darin, ob wir dieses Urteil mit oder ohne Vorbehalt fällen. Beides kann man zum Wahrnehmungsurteil im Sinne vom WU2 zählen.

Wir haben nun außer der Möglichkeit, ein vorläufiges Urteil übers Objekt zu fällen, noch eine andere Möglichkeit; wir können nämlich so behutsam sein, daß wir das Urteil übers Objekt zurückhalten und uns zunächst nur damit zufriedengeben, ein Urteil über unsere Empfindungen zu fällen (WU1). Aber hierzu brauchen wir unbedingt eine fundamentale Unterscheidung zwischen Empfindung und Objekt zu machen und in Entsprechung dazu eine *kritische Einstellung* einzunehmen. So können wir die obigen Prädikate aufs Subjekt beziehen und sie als Ausdruck unserer Empfindungen betrachten, um somit ein neues Urteil zu bilden, wie z.B. »Das Zimmer ist *mir* warm« oder besser »Das Zimmer „*scheint*“ (Prol. IV 291, Z.9) oder *erscheint* mir warm« (WU1). Die Kopula kann auch hier verwendet werden, aber nur in modifizierter Weise. Und durch diese Modifikation wird zugleich ersichtlich, daß das erste Urteil »Das Zimmer ist warm« in Wahrheit bloß

subjektive Gültigkeit hat. Dies alles wird durch jene kritische Einstellung möglich gemacht. Sie macht es nämlich zuallererst möglich, daß wir das erste Urteil und sein Prädikat *als Ausdruck meiner Empfindung auffassen* und ihnen zugleich damit nur subjektive Gültigkeit zusprechen. Eben diese kritische Haltung, obwohl nicht eindeutig, nahm Kant selbst ein, als er in den *Prolegomena* ein solches Urteil, wie »Das Zimmer ist warm«, als bloß subjektiv bezeichnete. Genau dieselbe Einstellung nahm Kant in einer seiner Logik-Vorlesungen (IX74,84,113) und in seinen Reflexionen (XVI R2512,3145f.) ausdrücklich ein. Er sagt: „Aus bloßen Wahrnehmungen“ „kann“ „ich“ „nicht sagen: er [gemeint: ein Turm] ist rot“, wir können *nur* sagen, daß ich am Turm „die rote Farbe wahrnehme“ (s. auch B142). – Aber warum können wir *nicht mehr* sagen? Die Antwort Kants auf diese Frage wird an der Stelle gegeben: damit „ich das, was bloß in meinem Subjekt ist, nicht zum Objekt rechne“ und somit einen *Irrtum vermeide*. – Aus dieser Bemerkung Kants geht hervor, daß er hier augenscheinlich eine kritische Einstellung einnimmt. Diese fordert uns auf, möglichst Irrtümer zu „verhüten“ (Prol. IV 290f.), und deshalb, falls wir keine anderen Gründe zum Urteil als die subjektiven haben, wie z.B. Wahrnehmungen, dann sollen wir das Urteil übers Objekt zurückhalten und uns nur mit einem Urteil über die subjektiven Gründe in uns zufriedengeben. Diesem subjektiven Urteil steht zwar ein „objektives Urteil“ gegenüber, und zwar jetzt nicht mehr im Sinne vom EU1, sondern im Sinne vom EU2, nämlich ein objektiv gültiges oder notwendig allgemeingültiges Urteil übers Objekt. Wenn Kant daher sagt: „Ich kann ... nicht sagen: er ist rot“, versteht er meines Erachtens höchstwahrscheinlich unter dem Urteil »er [gemeint: ein Turm] ist rot« nicht ein Urteil übers Objekt im allgemeinen (EU1), sondern einen Spezialfall von ihm, nämlich ein notwendig allgemeingültiges Urteil übers Objekt (EU2).

Um meine Auslegung zu bekräftigen, führe ich eine Bemerkung Kants in der Methodenlehre der *KrV* an. Hier wird eine prägnante Formulierung zu diesem Problem gegeben. „Ich kann nichts behaupten, d.i. als ein für jedermann notwendig gültiges Urteil aussprechen, als was Überzeugung wirkt. *Überredung* kann ich *für mich behalten*, wenn ich mich dabei wohlfinde, kann sie aber und soll sie außer mir nicht geltend machen wollen.“ (A821f./B849f.)

So leuchtet uns ein, daß wir das Wahrnehmungsurteil bei Kant als eine Art der *Überredung* auslegen können, die wir in der kritischen Einstellung eigentlich nur für uns „behalten“ sollen, die aber in der alltäglichen, natürlichen Einstellung ohne Vorbehalt in der Gestalt eines WU2 ausgesprochen wird.

VII. Einbildungskraft und Verstand

Wir wollen uns jetzt mit der Frage befassen, auf welche Weise und durch welches Erkenntnisvermögen die Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteile in unserem Sinne zustande gebracht werden. Wir haben oben die Wahrnehmungsurteile als diejenigen Urteile gekennzeichnet, die aus dem subjektiven Grund der Wahrnehmungen über ein Objekt gefällt werden. Diese Kennzeichnung der Wahrnehmungsurteile scheint darauf hinzuweisen, daß dabei die Glieder eines Urteils gerade in einer Wahrnehmung verbunden werden. Im Deduktions-Kapitel der zweiten Auflage der *KrV* gibt Kant einen solchen Hinweis; er unterscheidet nämlich die Verbindung der Vorstellungen „im Objekt“ von der Verbindung „bloß in der Wahrnehmung“ (B142). Wenn diese Unterscheidung Kants recht hätte, so würde daraus zwangsläufig folgen, daß die Glieder eines Wahrnehmungsurteils in einer Wahrnehmung verbunden werden, da sie niemals im Objekt verbunden werden können. Aber die obige Gegenüberstellung Kants ist nicht vollständig und darum auch nicht haltbar, denn außer den genannten zwei Arten der Verbindung ist noch eine andere Art der Verbindung der Urteilsglieder möglich, die weder im Objekt noch in der Wahrnehmung, jedoch irgendwie im Subjekt ausgeführt wird. Das Erkenntnisvermögen, das diese Verbindung der Urteilsglieder bewirkt, nennt Kant „Einbildungskraft“, die als „blinde ... Funktion der Seele“ (A78/B103) alle Vorstellungen in uns beliebig, auch ohne objektive Gründe, miteinander zu verbinden vermag. Im Vergleich dazu charakterisiert Kant den Verstand als das Vermögen, eine objektiv gültige Verbindung der Vorstellungen herzustellen, und behauptet im Deduktions-Kapitel der zweiten Auflage der *KrV*, daß wir die beiden Arten der Verbindung von Urteilsgliedern „hinreichend unterscheiden“ (B142) können. Diese Behauptung Kants wollen wir nunmehr im folgenden in Erwägung ziehen.

VIII. Kants Fehlschlag

In den *Prolegomena* versucht Kant zu erklären, wie die Erfahrungsurteile durch den Verstand zustande gebracht werden können. „... so werden Erfahrungsurteile ihre objektive Gültigkeit nicht von der unmittelbaren Erkenntnis des Gegenstandes (denn diese ist unmöglich), sondern bloß von der Bedingung der *Allgemeingültigkeit der empirischen Urteile* entlehnen, die, wie gesagt, niemals auf den empirischen, ja überhaupt sinnlichen Bedingungen, sondern *auf einem reinen Verstandesbegriff beruht*. Das Objekt bleibt an

sich selbst immer unbekannt; wenn aber durch den Verstandesbegriff die Verknüpfung der Vorstellungen ... als allgemeingültig bestimmt wird, so wird der Gegenstand durch dieses Verhältnis bestimmt, und das Urteil ist objektiv.“ (§19: IV298) „... da Wahrheit auf allgemeinen und notwendigen Gesetzen, als ihren *Kriterien* beruht, ..., ... Raum und Zeit (in Verbindung mit den reinen Verstandesbegriffen) a priori aller möglichen Erfahrung ihr Gesetz vorschreiben, welches zugleich *das sichere Kriterium abgibt, in ihr Wahrheit von Schein zu unterscheiden.*“ (Anhang: IV375) An diesen Stellen behauptet Kant, daß die „Allgemeingültigkeit der empirischen Urteile“ „auf einem reinen Verstandesbegriffe beruht“, wobei er die Funktion des Verstandesbegriffs darin sieht, „in ihr [gemeint: Erfahrung] Wahrheit von Schein zu unterscheiden“ und dazu „die Verknüpfung der Vorstellungen“ im empirischen Urteil „*als allgemeingültig*“ und daher objektiv gültig zu „bestimmen“. Aber er will sich hier niemals der Aufgabe unterziehen, zu klären, wie diese Bestimmung durch Verstandesbegriffe ausgeführt wird.

Der Grund, warum Kant in den *Prolegomena* das Problem nicht thematisiert, geschweige denn entwickeln hat, liegt meines Erachtens darin, daß er nicht genug darauf geachtet hat, daß der Ausdruck »notwendige Allgemeingültigkeit eines Erfahrungsurteils« bei ihm doppelsinnig verstanden wird. Der Ausdruck bezeichnet eigentlich die *empirische* Notwendigkeit und Gewißheit des Erfahrungsurteils. Aber wenn Kant behauptet, daß die notwendige Allgemeingültigkeit des Erfahrungsurteils „*durch* den Verstandesbegriff“ zustande gebracht wird, so droht der Ausdruck seine ursprüngliche Bedeutung zu verlieren und eine andersartige Bedeutung zu bekommen, nämlich die *kategorial-apriorische* Bestimmung der Erscheinungen durch den Verstandesbegriff. Die Redewendung Kants, daß „durch den Verstandesbegriff die Verknüpfung der Vorstellungen ... als allgemeingültig bestimmt wird“ und damit auch „der Gegenstand durch dieses Verhältnis bestimmt wird“, legt die Vermutung nahe, daß ihm hier die *kategorial-apriorische* Bestimmung der Erscheinungen vorschwebt.

Diese Vermutung findet in §§ 20, 21 und 22 Bestätigungen. In diesen Paragraphen sieht Kant zunächst deutlich den Unterschied zwischen der empirischen Notwendigkeit des Erfahrungsurteils und der kategorial-apriorischen *Vorbestimmung* des Gegenstandes durch den Verstandesbegriff. Er sagt z.B.: „Daher sind reine Verstandesbegriffe diejenigen, unter denen alle Wahrnehmungen *zuvor* müssen subsumiert werden, *ehe* sie zu Erfahrungsurteilen dienen können“ (§22: IV305. s. auch A766/B794). Diese *vorhergehende Einordnung* aller Wahrnehmungen unter den Verstandesbegriffen bedeutet nichts anderes als jene

kategoriale Vorbestimmung aller Gegenstände und Kant bezeichnet in § 21 auch diese Vorbestimmung als „notwendig und allgemeingültig“. Daraus ist es leicht einzusehen, daß bei ihm nicht nur den Erfahrungsurteilen, sondern auch der kategorialen Vorbestimmung aller Erscheinungen der Charakter der notwendigen Allgemeingültigkeit zuerkannt wird und daß er diese beiden Stufen der Erkenntnis gut unterscheidet. Trotzdem sagt er in § 20, daß der Verstandesbegriff „den empirischen Urteilen *Allgemeingültigkeit verschafft*“ (IV300), daß er „das empirische Urteil *allgemeingültig macht*“ (IV 301) und daß *durch ihn* das Prädikat des Urteils als zu seinem Subjekt „notwendig gehörig vorgestellt“ (ibid.) wird. Es ist aber zu beachten, daß die notwendige Allgemeingültigkeit, die Kant hier dem Erfahrungsurteil zuschreiben will, nicht diesem selbst, sondern bloß der kategorialen Vorbestimmung der Gegenstände zukommt, und daß diese Vorbestimmung der Gegenstände, die zwar eine sichere *Grundlage* für „die *Möglichkeit* der Erfahrung“ (§21: IV302. s. auch §20: IV300, Z34 „ein allgemeingültiges Urteil *möglich* zu machen“) bildet, jedoch allein niemals empirische Urteile selbst „allgemeingültig macht“ und damit selber die Erfahrungsurteile zustande bringt. Die Verstandesbegriffe können höchstens nur *notwendige* Bedingungen der „*Möglichkeit*“ der Erfahrungsurteile ausmachen, niemals aber *hinreichende* Bedingungen für die Erfahrungsurteile, daher niemals die „Bedingung der Allgemeingültigkeit der empirischen Urteile“ (§19: IV298) im strengen Sinne des Wortes.

Wir wollen uns hier vorübergehend einer Bemerkung Kants zuwenden, die unserer Deutung eine Schwierigkeit zu bereiten scheint. Er sagt, daß die Wahrnehmungsurteile keine Verstandesbegriffe brauchen, während die Erfahrungsurteile diese benötigen. Diese Bemerkung Kants scheint beim ersten Blick gegen unsere Interpretation zu sprechen. Denn allen Wahrnehmungsurteilen in Sinne vom WU2 müssen, sofern sie Urteile übers Objekt sind, die reinen Verstandesbegriffe zugrunde liegen, genauso, wie den Erfahrungsurteilen, — was aber, so heißt der Einwand, anscheinend der obigen Bemerkung Kants zuwiderläuft. — Auf diesen Einwand können wir Folgendes erwidern. Alle empirischen Urteile übers Objekt, egal ob Erfahrungs- oder Wahrnehmungsurteile, werden ihrer Form nach durch die Verstandesbegriffe im voraus bestimmt. Hier gibt es keinen Unterschied. Der Unterschied liegt nicht in dieser *vorausgehenden Bestimmung* durch die reinen Verstandesbegriffe, sondern im Gebrauch derselben. Bei den Wahrnehmungsurteilen werden sie „aufs Geratewohl, oder beliebig“ (A104) gebraucht; bei den Erfahrungsurteilen dagegen *müssen* wir sie anwenden. Jene „bedürfen“ (§18: IV298, Z.3) der reinen Verstandesbegriffe nicht; diese „erfordern“ dagegen diese Begriffe und die vorausgehende Subsumtion der

Wahrnehmungen unter ihnen (§18: IV298, Z.5ff. ; §20: IV300, Z.35ff.). Ohne diese vorausgehende Subsumtion wären sie unmöglich, und zwar nicht mehr als empirische Urteile übers Objekt überhaupt, sondern eben als ein Spezialfall derselben, nämlich als notwendig allgemeingültige Urteile; sie „erfordern“ die reinen Verstandesbegriffe, und dies eben deshalb, weil diese als Grundformen vom Objekt überhaupt ihre „transzendente Wahrheit“ haben, nach denen sich alle Objekte und daher alle Erfahrungsurteile richten sollen. Als solche Grundbegriffe bieten die reinen Verstandesbegriffe, wie Kant in der Methodenlehre der *KrV* sagt, die „Leitung auf Wahrheit“ (A823/B851). Die Folge davon ist, daß die Erfahrungsurteile diejenigen Arten der Verbindung von Vorstellungen, die ihnen die reinen Verstandesbegriffe vorzeichneten, anlässlich jeweiliger Wahrnehmungen konkretisieren sollen. Eben zu diesem Zweck benötigen die Erfahrungsurteile die reinen Verstandesbegriffe. Diese *Notwendigkeit* oder dieses *Bedürfnis* fehlt den Wahrnehmungsurteilen durchaus. In diesem Sinne, meine ich, bemerkt Kant in den *Prolegomena*: Die Wahrnehmungsurteile *bedürfen* keines reinen Verstandesbegriffs“ (§18: IV298, Z3f.).

Trotz dieser grundlegenden Bedeutung und Funktion der reinen Verstandesbegriffe geben sie aber, wie gesagt, nur notwendige, aber noch nie hinreichende Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrungsurteile. Die letzteren Bedingungen müssen wir woanders als in den reinen Verstandesbegriffen suchen.

IX. Kants Theorie der Wahrheit

9-1. Wissen als gewisses, notwendiges Fürwahrhalten

Unser Thema heißt jetzt: Wie können wir zum Erfahrungsurteil, zum empirischen „Wissen“, nämlich zur empirisch notwendigen Erkenntnis gelangen? Welche zulängliche Bedingung haben wir denn dafür? Mit dieser Frage sollten wir Kants Theorie des Wissens oder der Gewißheit der Erkenntnis in Erwägung ziehen.

Kant teilt die Gewißheit in die rationale und die empirische ein. In einigen Reflexionen (XVI R2459,2468) identifiziert er die Gewißheit mit der „Notwendigkeit des Vorwahrhaltens“ und erklärt sie so, „daß nämlich das Gegenteil uns unmöglich ist im Urteile zu setzen“ oder „anzunehmen“. Es gilt hier zu beachten, daß die Gewißheit immer die Gewißheit eines *Fürwahrhaltens* bedeutet. Diese wesensmäßige Beziehung der Gewißheit aufs Fürwahrhalten ist in den genannten Reflexionen Kants in der Weise deutlich gemacht, daß die Gewißheit

als Unmöglichkeit vom *Setzen* oder *Annehmen* des Gegenteils aufgefaßt wird. In anderen Reflexionen sagt er: „es ist *unmöglich*, daß ich bei meinem Erfahrungsurteil könne *betrogen* sein ; da ist das Vorwahrhalten apodiktisch, obgleich der Satz objektiv zufällig ist.“ (R2474) „Das Fürwahrhalten kann apodiktisch sein, ohne daß das Erkenntnis objektiv apodiktisch ist. Jenes ist nur das Bewußtsein, daß man sich *unmöglich* in der Anwendung ungezweifelt-gewisser Regeln habe *irren* können, z.B. in der Erfahrung. Es ist gewiß, daß es Erfahrung sei.“(R2479) Wir müßten aber mit Kant fragen : Wie können wir die Unmöglichkeit des Betrugs, Irrtums, die Unmöglichkeit vom Setzen, Annehmen des Gegenteils einsehen?

9-2. Kants Kohärenz-Theorie der Wahrheit

Sofern nun das unmittelbare Fassen der Wahrheit der empirischen Urteile übers Objekt unmöglich ist, wie Kant mehrmals behauptet, so kann der „Grund“(Prolog §19 Anm.: IV299) für die Erfahrungsurteile wahrscheinlich nur in ihren Zusammenhang miteinander, in ihrem „Kontext“(A493/B521, A582/B610) liegen. Zu diesem Gedanken gelangt Kant in der transzendentalen Dialektik der *KrV* und in den *Prolegomena*. Aber bevor wir ihn in Erwägung ziehen, wollen wir vorerst unsere Aufmerksamkeit auf eine andere in diesem Zusammenhang wichtige Bemerkung Kants richten. Er sagt in einer seiner Logik-Vorlesungen : „Ein Merkmal ist *zureichend*, sofern es hinreicht, das Ding jederzeit von allen anderen zu *unterscheiden* ; ... Die Hinlänglichkeit der Merkmale ist aber ... nur in einem relativen Sinne zu bestimmen, in Beziehung auf die *Zwecke*, welche durch ein Erkenntnis *beabsichtigt* werden.“(IX60)

Im Zusammenhang mit dieser Bemerkung Kants wollen wir hier seine Theorie der Intentionalität in Betracht ziehen. Die Möglichkeit und ja sogar die Notwendigkeit, die Kantische Erkenntnistheorie als Theorie der Intentionalität des Subjekts zu interpretieren, versucht Prof. Prauss seit seiner *Einführung in die Erkenntnistheorie* (1980) unermüdlich zu zeigen. Diese Deutung finde ich so lehrreich und tiefdringend, daß ich sie im Grunde nachvollziehen möchte.

Im Deduktions-Kapitel der zweiten Ausgabe der *KrV* thematisiert Kant die Funktion der Kopula im Urteil und sagt : Sie „*zielt*“ darauf, „gegebene Erkenntnisse zur objektiven Einheit der Apperzeption zu bringen“(B141). Und z.B. vom Urteil »Der Körper ist schwer« sagt er weiterhin, daß es „soviel sagen *will*, als diese beiden Vorstellungen [Körper und schwer] sind im Objekt, d.i. ohne Unterschied des Zustandes des Subjekts

verbunden“ (B142. Hierzu vgl. auch Prol. §19: IV301).

Dieses *Wollen* oder diese *Intention*, die Kant in der Kopula sehen will, geht auf die objektive Gültigkeit oder Wahrheit des Urteils aus. Hierzu müssen wir aber auch sagen, daß die Intention der Wahrheit eigentlich uns, nicht der Kopula selbst zukommt. Die Sachlage können wir daher wahrscheinlich folgendermaßen präziser erfassen: Wir intendieren vermittels der Kopula die Wahrheit unserer Urteile, wobei die Kopula unseren jeweiligen Wahrheitsintentionen zugrunde liegt und sie leitet. Im Hinblick auf diese Funktion der Kopula könnten wir diese, oder besser den Begriff des *Seins* bzw. *Wahrseins*, als eine Urkategorie des Verstandes bezeichnen. Er liegt allen Leistungen des Verstandes zugrunde und daraus stammen unsere jeweiligen Intentionen der Wahrheit des Urteils.

In diesem Zusammenhang sollen wir darauf zurückgreifen, daß wir im Kapitel III (S.5f.) das Beziehen aller Vorstellungen auf das Objekt als eine Urleistung des Verstandes kennzeichnete. Jetzt haben wir aber auch den Begriff des *Seins* bzw. *Wahrseins* als Urkategorie des Verstandes bezeichnet. Hier ist eine andere Urleistung des Verstandes im Spiel. Es müßte daher jetzt folgende Frage gestellt werden: Fallen jene und diese Urleistung des Verstandes zusammen oder auseinander? Auf diese Frage könnten wir folgenderweise antworten. Sie sind verschiedenartig; jene bezieht sich auf das Vorstellen eines Objekts, diese dagegen auf die Wahrheit des Urteils. Durch jene stellen wir uns zunächst etwas als Objekt vor; es wird da eine ursprüngliche Gegenüberstellung vom Subjekt und Objekt ausgeführt, wobei der Begriff des *Objekts* als Urkategorie fungiert. — Dagegen geht es bei der zweiten Urleistung des Verstandes um die Wahrheit des Urteils und es fungiert dabei der Begriff des *Seins* bzw. *Wahrseins* als Urkategorie für unsere Intention der Wahrheit vom Urteil und für unsere Abgrenzung der Wahrheit gegenüber der Falschheit vom Urteil. Da nun die Wahrheit, wie gesagt, in Form von Intersubjektivität erreicht werden kann, so müssen wir nicht nur nach der Wahrheit, sondern nach einer intersubjektiv verifizierten Wahrheit vom Urteil suchen.

Nun geht unsere Absicht oder Intention, von der hier die Rede ist, dahin, zum empirischen Wissen zu gelangen und somit die empirische Wahrheit von der Falschheit sicher zu unterscheiden. Aber wie können wir diese Intention verwirklichen? Darauf antwortet Kant im Zusammenhang mit dem Problem der Realität der Außenwelt folgendermaßen: „Hier läßt sich der Zweifel nun leicht heben, und wir heben ihn auch jederzeit im gemeinen Leben dadurch, daß wir die Verknüpfung der Erscheinungen in beiden [Raum und Zeit] nach allgemeinen Gesetzen der Erfahrung untersuchen, und können, wenn die Vorstellung

äußerer Dinge damit *durchgehends übereinstimmt*, nicht zweifeln, daß sie nicht wahrhafte Erfahrung ausmachen sollte.“ (Prol. §49: IV337) Unter den „allgemeinen Gesetzen der Erfahrung“ versteht Kant hier wahrscheinlich die Analogien der Erfahrung, besonders das Kausalprinzip.

Zu beachten ist aber zum Einen, daß die genannte durchgehende Übereinstimmung der Vorstellungen mit den Grundsätzen des Verstandes nicht mehr im Sinne von jenem „Übereinkommen“ „mit den formalen Bedingungen der Erfahrung“ (vgl. A218/B265), nämlich im Sinne der apriorischen Einordnung aller Vorstellungen unter den reinen Verstandesbegriffen zu verstehen ist, sondern in einem neuen Sinne, nämlich daß die Vorstellungen nach ihnen in einer konkreten und bestimmten Weise verknüpft werden. Die „Gesetzmäßigkeit als ein Kriterium der Wahrheit der erstern [gemeint: Erfahrung]“ (§ 49: IV337, Z.1) bedeutet hier nicht mehr eine formal-kategoriale, sondern material-empirische Gesetzmäßigkeit, die als Konkretisierung der ersteren angesehen werden soll.

Es ist aber zweitens auch zu beachten, daß es hier, wie bei Descartes, um eine allgemeine Abgrenzung der Wahrheit gegenüber dem Traum geht, nämlich nicht nur um ihre Abgrenzung in einzelnen Fällen, sondern um eben eine allgemeine *Grenzziehung* zwischen Wahrheit und Traum überhaupt. Dies ist an folgender Bemerkung Kants deutlich zu erkennen. „In dem Raum ... und der Zeit ist die empirische Wahrheit der Erscheinungen *genugsam gesichert*, und von der Verwandtschaft mit dem Traume *hinreichend unterschieden*, wenn beide [Raum und Zeit oder Erscheinungen in ihnen] nach empirischen Gesetzen *in einer Erfahrung* richtig und *durchgängig zusammenhängen*.“ (A492/B520f.) Hier spricht Kant von „*einer* Erfahrung“, in der *alle* Erscheinungen miteinander gesetzmäßig und durchgängig zusammenhängen (s. auch A110; hier, nämlich im Deduktions-Kapitel der ersten Auflage der *KrV*, bringt Kant schon „eine Erfahrung“, „eine und dieselbe Erfahrung“ zur Sprache, „in welcher alle Wahrnehmungen als im durchgängigen und gesetzmäßigen Zusammenhange vorgestellt werden“; vgl. Peter Rohs, *Wahrnehmungsurteile und Erfahrungsurteile* in: *Kant in der Diskussion der Moderne*, hrsg.v. G.Schönrich & Y.Kato, 1996, S.171,173f.), und er will darin das allgemeine hinreichende Kriterium für Unterscheidung von Wahrheit und Traum suchen. Sofern wir nämlich „eine Erfahrung“, „die einige allbefassende Erfahrung“ (A582/B610) als durchgängigen gesetzmäßigen Zusammenhang der Wahrnehmungen gewinnen, können wir nach Kant mit aller Sicherheit die Wahrheit vom Traum unterscheiden und dagegen „sichern“. So verfahren wir mehr oder weniger schon „im gemeinen Leben“ und besitzen eine „wahrhafte Erfahrung“ oder gesicherte Erfahrung der Wahrheit

im Unterschied zum Traum.

Was nun Kant in bezug auf das Problem der Abgrenzung der Wahrheit gegenüber dem Traum sagt, das kann man sicherlich auf das allgemeine Problem der Unterscheidung von Wahrheit und Falschheit anwenden. Den „Traum“ als Schein im allgemeinen verstehend bemerkt Kant in den *Prolegomena*: „Der Unterschied aber zwischen Wahrheit und Traum wird ... ausgemacht durch die Verknüpfung derselben [gemeint: Vorstellungen] nach denen Regeln, welche den Zusammenhang der Vorstellungen in dem Begriffe eines Objekts bestimmen, und wie fern sie *in einer Erfahrung beisammen stehen* können oder nicht.“ (Prol. IV290. s. auch 291) In der *KrV* ist genau derselbe Gedanke folgendermaßen formuliert. „Wahrnehmungen“ „bedeuten“ „einen wirklichen Gegenstand ..., wenn ... diese Wahrnehmung *mit allen anderen* nach den Regeln der Erfahrungseinheit *zusammenhängt*.“ (A494f./B523 ; s. auch A492/B520f.)

Den Grundgedanken Kants über die Wahrheit der empirischen Erkenntnis, der an diesen Bemerkungen erkennbar ist, können wir meines Erachtens folgenderweise kohärenztheoretisch interpretieren. Der Schlüsselbegriff ist die Erfahrung, die oben durch den Ausdruck »eine Erfahrung« gekennzeichnet worden ist. Die Erfahrung in diesem Sinne macht schon ein *System* aus, in dem alle Vorstellungen, sofern sie als wahr bezeichnet werden können, *durchgängig und gesetzmäßig zusammenhängen*. Nur diese Erfahrung als System kann jene gesuchte notwendige und zureichende Bedingung für die objektive Gültigkeit der empirischen Urteile, nämlich der Erfahrungsurteile abgeben. Die empirischen Urteile können daher nur dann als Erfahrungsurteile verifiziert werden, wenn sie gerade in diese Erfahrung eingeordnet und in ihr begründet werden. Und sofern sie so eingegliedert und begründet sind, werden sie auch abgesichert, d.h. gegen die Möglichkeit des Irrtums „gesichert“ (A492/B520) und daher auch „notwendig“ in dem Sinne, daß es für uns unmöglich ist, ihr Gegenteil zu „setzen“ und „anzunehmen“.

Zwar muß man einräumen, daß die Verneinung der Erfahrungsurteile logisch möglich ist. Aber die Verneinung derselben durch bloße Tatsachen ist ausgeschlossen, weil die Erfahrungsurteile in der Erfahrung begründet und darauf gestützt sind, während es keine unmittelbare, von der Erfahrung im genannten Sinne nicht vermittelten Fakten geben kann. Die einzige Möglichkeit ihrer Verneinung bietet sich daher nur dann, wenn wir die Erfahrung als System zurückweisen und durch eine andere Erfahrung, die ein besseres System bildet, ersetzen.

Aus dieser Charakterisierung der Erfahrung wird auch einsichtig, daß die Erfahrung in

diesem prägnanten Sinne letztlich als Wissenschaft verwirklicht werden kann. Nur die Wissenschaft, nicht das Leben, kann die „Absicht auf eine durchgängig zusammenhängende Erfahrung“ (KU, Einl. V, S.21) im strengen Sinne haben. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß wir vermittels der Urkategorie des Seins oder der Wirklichkeit die Wahrheit und Gewißheit unserer Urteile intendieren. Jetzt ist aber klar geworden, daß diese Intention sich als Intention der Erfahrung als System ausgestalten muß. Sie liegt allen wissenschaftlichen Betätigungen zugrunde und kann dadurch verwirklicht werden. Hier ist aber zugleich zu beachten, daß sie auch in der Wissenschaft nicht völlig in Erfüllung gehen kann. Denn die Einheit der Erfahrung, die durch die Wissenschaft angestrebt wird, kann nur vermittels der Wahrnehmungen, die uns faktisch gegeben werden können, herbeigeführt werden. Sofern die Einheit der Erfahrung verwirklicht ist, gibt es zwar keine objektiven Fakten, die ihr zuwiderlaufen. Aber, logisch betrachtet, ist es immer möglich, daß unser System der Erfahrung einmal von objektiven Tatsachen und (was auf dasselbe hinausläuft, weil außerhalb eines Systems keine objektiven Fakten gegeben werden können) von einem anderen System der Erfahrung abgelöst wird. Daher muß man sagen: Der Begriff der Erfahrungseinheit, die man hier nicht als bloß kategorial-formal, sondern zugleich als empirisch-material verstehen soll, geht über alle faktisch hervorgebrachten Einheiten hinaus und intendiert die „absolute Vollständigkeit“ (A495/B524) der Erfahrungseinheit, „absolute Einheit“ (Opus postumum, XXII 497) der Erfahrung, die sich als eine „Idee“ (XXII 498) im Kantischen Sinne erweist. Sie liegt allen unseren Bestrebungen der Erfahrungseinheit zugrunde, genauso, wie unserer Wahrheitsintention die Urkategorie des Seins oder der Wirklichkeit zugrunde lag. Sie ist ein Urbegriff der „Vernunft“ (XXII 497), und zwar nicht der „passiven“ (IX 76; XVI R2526, 2532f., 2550), sondern der „aktiven Vernunft“ (XVI R2526), die bei Kant als ursprünglich „frei“ (XVI R2476) bezeichnet wird.

Um unsere Erörterungen abzuschließen, möchte ich eine Bemerkung Kants in der transzendentalen Dialektik der *KrV* anführen, die unserer bisherigen Auslegung gut entspricht: „... das Gesetz der Vernunft, sie [= systematische Einheit der Natur] zu suchen, ist notwendig, weil wir ohne dasselbe gar keine Vernunft, ohne diese aber keinen zusammenhängenden Verstandesgebrauch, und in dessen Ermangelung kein zureichendes Merkmal empirischer Wahrheit haben würden, und wir also in Ansehung des letzteren die systematische Einheit der Natur durchaus als objektiv gültig und notwendig voraussetzen müssen.“ (A654/B679; Hierzu vgl. auch KU: V20)